

Solche Verlautbarungen sprechen zwar für umfassende Vollmachten, sind aber andererseits zu vage, um mit ihnen eine Abschlußvollmacht im Sinne der späteren Diplomatie beweisen zu können³⁶. Hier kann aber das Schreiben weiterhelfen, das Adalbert von Mainz nach dem Wormser Geschehen an den Papst richtete³⁷. Dieser Brief ist an sich schon deshalb interessant, weil er aus einem verlorenen Schreiben Calixts II. zitiert, das die Legaten dem Mainzer Erzbischof offenbar bei ihrer Ankunft übergaben und das einen ganz ähnlichen Vorbehalt enthielt wie das Schreiben Lamberts an den König³⁸. Darüber hinaus erlaubt das Schreiben Adalberts Rückschlüsse auf die Instruktionen, die den Legaten in der Sache mitgegeben wurden, was von der Vollmacht, zu verhandeln und/oder abzuschließen, streng zu trennen ist³⁹. Daß der Papst damit rechnete, die Regalienleihe und das bischöfliche *hominium* konzedieren zu müssen, darf als sicher angenommen wer-

rücken, die, selbst über den Parteien stehend, bei der außergerichtlichen Streitbeilegung tätig wurden. Doch empfiehlt es sich hier, den Bereich der Diplomatie und den der außergerichtlichen Streitbeilegung (v. a. zwischen König und Fürsten) auseinanderzuhalten. Die Legaten Calixts II. waren, wo es um den zwischen Papst und Kaiser herzustellenden Frieden ging, Gesandte des Papstes und damit ausschließlich päpstliche Interessenvertreter, was sie übrigens nicht daran hinderte, vor Beginn der Friedensverhandlungen im Würzburger Bischofsstreit als Vermittler im Sinne Kamps aufzutreten (vgl. dazu SCHILLING, Guido, S. 505 f.). KAMP S. 16 ff., 35 ff., betont selbst, daß die Bezeichnung *mediator* in den zeitgenössischen Quellen mehrdeutig ist und sowohl für den eigentlichen 'Vermittler' als auch für Gesandte und Unterhändler in diplomatischer Mission gebraucht wurde. Das gleiche gilt auch für den im Schreiben an Otto von Bamberg verwendeten Ausdruck *pro pace componenda*, der den Friedensschluß von 1122 deshalb noch nicht zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung, einer *compositio* im Sinne Althoffs, macht (Vgl. DERS., *Compositio. Wiederherstellung verletzter Ehre im frühen und hohen Mittelalter*, in: *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, hg. von Klaus SCHREINER / Gerd SCHWERHOFF [Norm und Struktur 5, 1995] S. 68 ff.).

36) Eigene Beglaubigungsschreiben, die dem Vertragspartner über den Umfang der Vollmacht des Gesandten Auskunft gaben, sind für das frühe 12. Jh. an sich auch noch nicht zu erwarten; vgl. Walther HEINEMEYER, *Studien* (wie Anm. 72) S. 358 ff., 362 ff.; DERS., *Verträge* (wie Anm. 72) S. 96 ff., 155, 159.

37) STIMMING, *Mainzer UB* (wie Anm. 24) Nr. 499 S. 401 f.; Germ. Pont. 4, Nr. 254 S. 132 f. Zu diesem Schreiben vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 508 f. mit Anm. 46; ZEY, *Romzugsplan* (wie Anm. 1) S. 466 Anm. 69.

38) JL-; Germ. Pont. 4, Nr. *247 S. 130; STIMMING, *Mainzer UB* (wie Anm. 24) Nr. 499 S. 401: ... *si tamen ita eam pacem inperator et daret et susciperet, quod honorem dei et matris ecclesie non obfuscaret*.

39) Zu dieser Unterscheidung zwischen Mandat und Vollmacht vgl. HEINEMEYER, *Verträge* (wie Anm. 72) S. 104 f.